



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Direktzahlungen

# Merkblatt zum Weidebeitrag

## 1. Anforderungen an den Weidebeitrag

Gemäss Art. 75a der Direktzahlungsverordnung wird neu ein [besonders hoher Auslauf- und Weideanteil beim Rindvieh](#) mit einem Weidebeitrag abgegolten. Für den Erhalt des Weidebeitrages sind gemäss Anhang 6 Buchstabe C der DZV folgende Anforderungen einzuhalten:

- Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:
  - a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens **26 Tagen pro Monat auf einer Weide**;
  - b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens **22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide**.
- Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a **mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter** decken können. Davon ausgenommen sind Kälber bis 160 Tage.

Der Weidebeitrag wird nur ausgerichtet, wenn **alle Tiere der Tierkategorien des Rindviehs auf einem Betrieb entweder beim RAUS- oder beim Weideprogramm angemeldet** sind.

## 2. Vollzug des Weidebeitrags

Die Abteilung Direktzahlungen präzisiert den Vollzug und Nachweis des Weidebeitrags wie folgt:

- Saisonalen Schwankungen – insbesondere dem hohen Futterwuchs im Frühjahr – und unterschiedlichen Weidesystemen wird Rechnung getragen: Umtriebsweiden/Portionenweiden sind möglich, sofern nachvollziehbar dargestellt und belegt werden kann, dass den Tieren an Weidetagen ausreichend Weidefutter zur Verfügung steht. Das heisst, dass entweder zum Zeitpunkt der Kontrolle genügend Weidefläche auf dem Betrieb für die angemeldeten Rindviehkategorien...
  - a. ausschliesslich als Weide deklariert und vorhanden sind; **oder**
  - b. eingezäunt und genutzt sind; **oder**
  - c. eingezäunt oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) wird.
- Betriebe, die vegetationsbedingt noch nicht ab dem ersten Mai weiden können, können die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.5<sup>1</sup> und Ziffer 2.6 im Anhang 6 B der DZV geltend machen. Wenn das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober endet, muss die Weidefläche nicht vergrössert werden, um mindestens 70 % des Tagesbedarfs an TS zu erreichen; es gilt dann die Weidefläche von mind. 4 Aren pro GVE (wie im RAUS).
- Das [Excel des BLW zur Berechnung des Flächenbedarfs](#) für die Weide wird im Vollzug verwendet: In unklaren Fällen wird der Nachweis betriebsspezifisch mit dieser Berechnung erfolgen.
- Die Berechnung basiert auf den Angaben der betrieblichen Aufzeichnungen (Auslauf- und Wiesenjournal, Suisse-Bilanz, GMF-Futterbilanz) und muss mit diesen belegt werden.
- Die auf dem Ganzjahresbetrieb anwesenden Tiere müssen ihren Tagesbedarf zu 70 % über Weidefutter decken können. Die erforderliche Weidefläche bezieht sich auf den effektiven Tierbestand auf dem Ganzjahresbetrieb. Wenn Tiere aufgrund der Sömmerung abwesend sind, ist entsprechend weniger Weidefläche nötig.
- Anlässlich der Kontrolle wird auch die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben im Hinblick auf das Verhältnis der Weide-/Stallfütterung überprüft (Fütterungsstrategie, Milchleistung, Arrondierung, etc.).

<sup>1</sup> Statt auf einer Weide kann den Tieren im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt, Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden.